

|  |  |   |
|--|--|---|
| <b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b><br>Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE)<br>Stadträtin Anne Segor (GRÜNE)<br>Stadträtin Tanja Kluth (GRÜNE)<br>Stadträtin Dr. Dorothea Polle-Holl (GRÜNE)<br>Stadträtin Dr. Ute Leidig (GRÜNE)<br>Stadtrat Alexander Geiger (GRÜNE)<br>Stadtrat Johannes Honné (GRÜNE)<br>Stadtrat Manfred Schubnell (GRÜNE)<br>GRÜNE-Gemeinderatsfraktion<br>Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke)<br>Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke)<br>Stadtrat Eduardo Mossuto (FW)<br>Stadtrat Jürgen Wenzel (FW)<br>vom: 21.09.2009<br>eingegangen: 21.09.2009 | Gremium:<br><br>Termin:<br>Vorlage Nr.:<br>TOP:<br><br>Verantwortlich: | <b>6. Plenarsitzung Gemeinderat</b><br><br><b>15.12.2009</b><br><b>208</b><br><b>29</b><br><b>öffentlich</b><br><b>Dez. 1</b> |
| <b>Stellung von eigenen Sachanträgen von fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten an den Gemeinderat</b>  |  |   |

- Kurzfassung -

Die Stadt Karlsruhe weicht in der Praxis schon von dem in der Gemeindeordnung geforderten Quorum (Unterschriften eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder) ab, indem auch Anträge von Fraktionen in der Regel auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates gesetzt werden.

Auch werden in Karlsruhe die Anträge weit ausführlicher behandelt als in anderen Städten. Um diesen Standard beibehalten zu können, empfiehlt die Verwaltung, das Antragsrecht nicht auf Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte auszuweiten. Eine noch größere Zahl von Anträgen würde zu einer weiteren Aufblähung der Tagesordnung führen und damit die Effektivität der Gemeinderatssitzungen nachhaltig reduzieren.

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
| Finanzielle Auswirkungen                      nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> |  |   |   |
| Gesamtaufwand der Maßnahme   | Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)  | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) |
|  |  |   |   |
| Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.    Finanzposition:<br><br>Ergänzende Erläuterungen:                    |  |   |   |
| Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant   | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | Handlungsfeld:                          |   |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)  | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | durchgeführt am                         |   |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften  | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | abgestimmt mit                          |   |

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat das Antragsrecht nach § 34 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in § 16 seiner Geschäftsordnung (GO) beschrieben. Das Quorum der Gemeindeordnung (Unterschriften eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder) wird nochmals zum Ausdruck gebracht.

Die Praxis in Karlsruhe ist weitergehender. Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, werden in der Regel auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates genommen.

Die von den Antragstellern in der Anlage zum Antrag vorgenommene Darstellung der Regelungen zum Antragsrecht in anderen kreisfreien Städten in Baden-Württemberg ergibt nach Ansicht der Verwaltung ein unzutreffendes Bild von der dortigen tatsächlichen Handhabung gemeinderätlicher Anträge.

Nach genauerer Überprüfung der einzelnen Geschäftsordnungen konnte festgestellt werden, dass die Gemeinderatsarbeit in den Großstädten Baden-Württembergs uneinheitlich und von eigenen örtlichen Entwicklungen geprägt ist.

Mehrheitlich wird auf die Einhaltung des 25%-Quorums bestanden. In Städten, in denen auch einzelne Mitglieder einen Antrag stellen können, ist die Verfahrensweise vereinfacht: Zum Teil werden die Anträge gleich in Ausschüsse verwiesen oder in einer Verwaltungsvorlage mitbehandelt. Eine Diskussion findet grundsätzlich nicht statt, sondern es erfolgt allenfalls eine kurze Begründung der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller z. B. unter dem Tagesordnungspunkt „Aktuelles“. In manchen Städten muss das Quorum in der Gemeinderatssitzung durch Abfragen noch eingeholt werden. Im Gegensatz zu Karlsruhe erstellen Verwaltungen anderer Städte nicht stets eine schriftliche Stellungnahme, sondern der Oberbürgermeister entscheidet im Einzelfall, ob eine schriftliche Beantwortung an die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen erfolgt oder ob der Antrag mündlich in der Sitzung beantwortet wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Anträge in Karlsruhe weit ausführlicher behandelt werden als in anderen Städten. Die Stadtverwaltung gewährleistet, dass Anträge umfassend behandelt und in der Regel einer umgehenden abschließenden

Beratung zugeführt werden. Die Verweisung in Ausschüsse ist die Ausnahme, die Effektivität gemeinderätlichen Handelns wird damit gewährleistet.

Bei einer Erhöhung der Antragszahlen könnte diese Qualität der Behandlung im Gemeinderat mangels vorhandener Ressourcen nicht mehr gewährleistet werden.

Die Interessen und Wünsche der Wähler und Wählerinnen können von jedem Gemeinderat, jeder Gemeinderätin, unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Fraktion, durch die Mitwirkung bei der Beratung und der Beschlussfassung im Gemeinderat durch Zusatz- und Änderungsanträge oder Sachanträge zu Verhandlungsgegenständen nach § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung und durch das Anfragerecht nach § 24 Abs. 4 GemO angemessen vertreten werden.

Zudem kann, wie der vorliegende Antrag zeigt, jeder Stadtrat und jede Stadträtin bei anderen Mitgliedern des Gemeinderates für ein bestimmtes Thema werben, um so ein ausreichendes Quorum zu erreichen.

Demnach ist es jedem Mitglied des Gemeinderates möglich, unmittelbar zur Bildung des politischen Willens in der Stadt Karlsruhe beizutragen.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Antrag abzulehnen.